

Antrag fiel am 21. März 1849 durch, da die Linke mit den Großdeutschen stimmte. Aber bei einer zweiten Lesung am 27. und 28. bekam er eine kleine Mehrheit. Die Radikalen hatten sich durch Zugeständnisse gewinnen lassen. Gewaltig war der Eindruck in Deutschland. Man hielt Krieg und Aufruhr für unvermeidlich. In dieser schwierigen Lage suchte Bayern zu vermitteln. In Berlin ließ es ernste Vorstellungen machen, welche Folgen die Herausdrängung Österreichs für die Stellung der Deutschen haben müsse; in Wien wies es darauf hin, welche gefährliche Folgen die Forderung Österreichs, mit allen Staaten dem deutschen Reich beizutreten, nach sich ziehen müsse. An die größeren deutschen Höfe aber schickte es eine Note, die in eindrucksvoller Weise auf die Schäden der kleindeutschen Politik hinwies und Bayerns bisherige Politik zu rechtfertigen suchte.

Selbst mit ausländischen Höfen suchte sich Maximilian II. in der Zeit der größten Gefahr in Verbindung zu setzen, mit jenen Mächten, die nach den Befreiungskriegen den Deutschen Bund garantiert hatten: er hoffte, daß sie gewaltsam der Ausdrängung Österreichs widerstehen würden. Sozialistische Blätter haben diese Seiten des Doeberlschen Werkes gierig herausgegriffen und von Vaterlandsverrat des Bayernkönigs geredet. Glückselig und klug war dieser Schritt des Herrschers keineswegs. Aber Landesverrat war es auch nicht. Das heißt doch vollständig die Stellung des Fürstentums in dieser Zeit und die ganze Schwere des deutschen Problems verkennen, das heißt auch Maximilian II. Unrecht tun, der wohl Bayer, aber ebenso sehr auch Deutscher war.

Doeberl selber aber muß man dankbar sein, daß er in der unbestechlichen Wahrheitsliebe des Historikers auch diese uns heute minder leicht anmutenden Tatsachen darstellt. Mit Recht darf nach diesem Bande über das Jahr 1848 die vom Verfasser angekündigten weiteren Arbeiten zur bayrisch-deutschen Geschichte mit Spannung erwarten. Doeberl gedenkt nämlich die ganze Geschichte des Verhältnisses Bayerns zu Deutschland im 19. Jahrhundert in einer Reihe von Monographien darzustellen. Diese erste ist ein verheißungsvoller Anfang; die ganze Sammlung wird zweifellos bei der Methode und den langjährigen Vorarbeiten, namentlich den ausgedehnten Archivstudien des Verfassers, unsere Kenntnis der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts in ungewöhnlicher Weise bereichern und uns viele Fragen der deutschen Gegenwart erst richtig verstehen lehren.

Joseph Grisar S. J.

Die Konstitution der rumänischen Kirche.

Der Säkularisation des rumänischen Kirchengutes, die Fürst Alexander Johann Kusa vorgenommen, folgte in Rumänien alsbald die Erklärung der Unabhängigkeit der Landeskirche vom ökumenischen Patriarchat in Konstantinopel. „Seit den ältesten Zeiten“, sagt ein Rundschreiben der Heiligen Synode vom Jahre 1896, „hatte unser Land seine eigene Kirche und eine eigene Hierarchie. Aber wie das Land politisch gedemütigt und fremden Mächten unterworfen ward, so hatte auch seine Kirche viel unter der Willkür der kirchlichen Autoritäten des Orients zu leiden. Man entfernte die Bischöfe nach Belieben von ihren Sizen, wie Hilarion von Rimmik, beraubte die Metropoliten, wie Theodosius und Antimus von Ungarn-Walachei, ihrer Stellung, ja die Legaten des ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel oder andere etwa durchreisende Patriarchen vertrieben die Bischöfe nach Belieben. Dieser Stand der Dinge war beklagenswert: das Schicksal der Fürsten unsrer Kirche ruhte nicht in den Händen unsres Landes. Endlich erfüllte sich die Zeit, die Sehnsucht unsrer Vorfahren ward gestillt, die göttliche Vorsehung erbarmte sich unsrer Kirche. Unser vorzüglicher und weiser Regent, König Karl I. von Rumänien, hat der rumänischen Kirche Rechte zuerkannt und eine Organisation verliehen, die den durch die Apostel gegebenen Regeln entsprechen und nicht mehr durch unsrem Lande und unsrer Kirche fremde Menschen in Vergessenheit gebracht werden können.“ Die im Jahre 1866 von König Karl erlassene Konstitution bestimmte in Artikel 21: Die geistlichen, kanonischen und disziplinären Angelegenheiten der orthodoxen rumänischen Kirche werden von einer Synode als höchster Autorität verwaltet und entschieden. Weitere Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Dieses Gesetz erschien sechs Jahre später, im Jahre 1872, dessen Ausführungsbestimmungen 1873 unter dem konservativen Ministerium Catarghi. Die Autokephalie der rumänischen orthodoxen Kirche ward indes erst im Jahre 1885 von allen andern schismatischen Kirchengemeinschaften anerkannt.

War nun die rumänische Kirche auch unabhängig von Neurom, war sie auch durchaus national geworden, war zwar die Herrschaft des Staates über sie in den Grundzügen festgelegt, so gelang es doch erst in den Jahren 1891 und 1892, sie voll und ganz zur Dienerin der politischen Gewalt zu machen. Den Vor-

wand zu dieser Unterjochung bot die moralische Abgestorbenheit der Kirche; das Ziel des Kampfes war, wie der damalige Kultusminister Take Jonescu sich ausdrückte, „eine nationale Kirche auf granitänem Fundamente zu schaffen“.

Die rumänische Kirche hatte damals zwei Klassen von Priestern, Dorfpriester und Stadtpriester. Diese Teilung in zwei verschiedene Rangklassen hatte die traurigsten Folgen. Mit dürftigen Kenntnissen in Lesen und Schreiben ausgestattet, wie sie ihm die Elementarschule vermittelt hatte, trat der Dorfpriesterkandidat in das Seminar, um es nach vier Jahren wieder zu verlassen. Meist noch zu jung, um schon die Priesterweihe zu empfangen, versah er durch eine Reihe von Jahren das Amt des Lehrers in einem Dorfe, bis der Bischof ihn zur Weihe rief und ihm ein Benefizium verlieh. Welches der Einfluß eines so ungebildeten Pfarrers war, ist leicht zu ermessen. Seiner Bildung nach wenig über die große Menge erhaben, bisweilen selbst niedriger stehend als die Herde, hing der Pope gänzlich von denen ab, die ihm seinen Unterhalt gewährten, größeren Besitzern wie von den Bauern. Die Woche hindurch auf dem Felde als Bauer tätig, war der Dorfpfarrer Sonntags ein Beamter, der die Zeremonien der Kirche ausübte, soweit er dafür auf Bezahlung zu rechnen hatte. Selten nur feierte er die heilige Liturgie (Messe), kaum hielt er je einmal eine Predigt, ja bisweilen vergingen Monate, ohne daß er eine priesterliche Funktion ausübte. Kein Wunder, daß vor etwa zwanzig Jahren noch ein Dorf bei Jassy sich der katholischen Kirche anschließen wollte, um endlich eine geistliche Versorgung zu finden.

Die Lage der Stadtpriester war von der des Dorfpfarrers nur wenig verschieden. Zwar mußten die ersteren die doppelte Zahl von Jahren im Seminar verbleiben und erlangten so eine etwas bessere Ausbildung, indes nahm auch bei ihnen die Sorge um die materiellen Interessen ihre Zeit und Arbeitskraft derart in Anspruch, daß für die Ausübung ihres Amtes wenig übrig blieb. In den letzten Jahren des siebten Jahrzehnts war die Zahl dieser Priester so gewachsen, daß viele genötigt waren, neben ihrem Amte andere Beschäftigungen zu ergreifen, die mit jenen oft allzuwenig in Einklang standen, ja wohl selbst mit den zehn Geboten in Widerspruch traten. Eine Vorstellung von den Verpflichtungen der Moral oder gar ein klarer Begriff von den asketischen Forderungen der Priesterwürde leuchtete wohl nie in ihre Seele hinein, und so kam es, daß Stadt-

wie Dorfflerus in Rumänien den bedauernswertesten Stand bildeten. Anstatt dem Volke durch ihr Beispiel voranzuleuchten, lehrten die Priester es vielfach, alles, was erhaben und heilig ist, in den Staub zu ziehen, ja selbst zu bekämpfen. Kein Wunder, wenn die Sittlichkeit bald kaum dem Namen nach bekannt, der Glaube dem Indifferentismus oder selbst vollkommenem Unglauben gewichen war. Ein Abgeordneter wagte es, den um 1900 verstorbenen, wegen seiner Gelehrsamkeit in ganz Rumänien hochgeschätzten Bischof Romanu, einen wütenden Feind der katholischen Kirche, öffentlich zu fragen, ob er denn etwa noch an den veralteten Glaubenssätzen des Christentums festhalte.

Während der Rumäne den katholischen Priester achtet und ehrt, hat er für seinen Popen nur Geringschätzung. Die rumänischen Schriftsteller lieben es, wenn sie Räuber, Mörder, Ehebrecher und andere Bösewichte schildern, solche vorzugsweise aus dem Popenstande zu nehmen. „Der Pope“, schreibt der radikale und katholikeneindliche Adeverul¹, „ist kein achtbarer Mensch, er ist auch weder ein Ratgeber in geistlichen Dingen noch ein Mittler zwischen Himmel und Erde. Im Gegenteil ist er der Gegenstand beständigen Spottes und spielt in den Erzählungen des Volkes eine lächerliche, ja oft selbst Abscheu erregende Rolle. Aber hat er denn nicht seinerseits alles getan, was er nur vermochte, damit man ihn nicht ernst nimmt? Fortwährend in Not um das tägliche Brot muß er die Gläubigen um milde Gaben ansprechen oder auf unstatthaften Wegen, sei es selbst als Wucherer und Halsabschneider, seinen Unterhalt suchen. Nie wird er die Achtung genießen, die selbst dem Gemeindefreier zuteil wird. Man findet ihn öfter im Wirtshaus als in der Kirche; dort betrinkt er sich mit den Bauern um die Wette, wenn er nicht etwa mit seinen Schäflein gar handgemein wird. Dagegen der katholische Priester ist ein Apostel, der weiß, wie er sich das Vertrauen erwerben und die Menschen für seine Sache gewinnen kann.“ Während der Bojare den katholischen Priester mit herzlicher Freundlichkeit aufnimmt, läßt er seinen schismatischen Pfarrer bei der Dienerschaft warten und fertigt ihn ab, als wenn es sein letzter Knecht wäre.

Dieser traurige Zustand bot der Regierung im Jahre 1893 den Vorwand, Reformen vorzunehmen, in Wahrheit die Gelegenheit zu benützen, die Kirche dem Staate völlig zu unterwerfen. Die Bischöfe, deren Rechte insbesondere bedroht waren, setzten unter der Führung

¹ 15. (27.) Dezember 1896.

des Metropoliten Joseph Gheorgian dem Minister Take Jonescu entschiedenen Widerstand entgegen. Ein Teil der Abgeordneten stand aufseiten des Klerus, ein Teil trat für die Regierung ein. Während die weltlichen Universitätsprofessoren, auf die Kanones gestützt, die Rechte der Kirche verteidigten, fand sich im Klerus selbst ein Verräter. An demselben Tage, an dem der bisherige Metropolit der Walachei, Gheorgian, noch mittags mit dem Chef der liberalen Opposition, Sturdza, dem Metropolit der Moldau, Joseph Naniescu, und dem Bischof von Galaş, Parthenie Clineni, verabredet hatte, die für das Gesetz Stimmenden mit dem Banne zu belegen, mußte er nachmittags seine Demission einreichen. Durch Verrat eines Amtsbruders erhielt der Bischof von Ardesch (Arges) davon Kenntnis und beschloß, sich an seine Stelle als Metropolit zu setzen. Er unterbreitete Gheorgian eine Anzahl von Briefen, die der Metropolit an eine Dame in Kissingen geschrieben, mit der er mehrere Kinder hatte, und drohte ihm mit einem Skandalprozeß. Der Minister versprach Gheorgian, im Falle er freiwillig resignierte, außer der gesetzlichen Pension von 10 000 Franken noch eine nationale Anerkennung von jährlich 12 000 Lei zu zahlen. Das Gesetz ward in Abwesenheit des Metropoliten dank den Bemühungen Petrescus angenommen. Als Lohn seiner Mühen erhielt Petrescu die Würde eines Metropoliten der Walachei.

Das erste, was die „konservative“ Regierung tat, um die Kirche „auf ein granitenes Fundament“ zu stellen, war, daß sie einige Seminarien schloß. Alsdann verbot sie den Bischöfen, einem Kleriker die heiligen Weihen anders als mit Erlaubnis der Regierung und für eine bestimmte Stelle zu erteilen. Weit entfernt aber, daß der Bischof den Kandidaten nach seinem eigenen Gutdünken zu wählen berechtigt wäre, muß er vielmehr dem Minister drei Namen vorlegen. Gefällt der weltlichen Macht keiner von diesen, so benennt sie selbst dem Bischof ihren Kandidaten, den jener nun zu weihen hat. Bis auf die geringsten Einzelheiten regelt der Minister die Angelegenheiten der Kirche. Als im Jahre 1891 in Jassy ein katholisches Seminar eröffnet ward und die Seminariisten sich der Bevölkerung in klerikaler Kleidung zeigten, wollte auch der Rektor des schismatischen Seminars für seine Zöglinge ein gleiches vorschreiben. Er richtete in diesem Sinne eine Eingabe an den Minister; diese wurde indes abschlägig beschieden, so daß die Alumnus des schismatischen Seminars

bis zur Stunde keine geistliche Tracht tragen. Eine günstige Folge hatte das Eingreifen des Staates in die Rechtssphäre der Kirche, obwohl man diese an sich nicht gutheißen kann, allerdings: die Erhöhung der Bildungsstufe des schismatischen Klerus. Für die Dorfpriester wurden acht Jahre Seminar vorgeschrieben, für die Stadtpriester traten noch vier Jahre Universitätsstudien hinzu. Wer fortan das Seminar verläßt, ist ein guter Sänger, Lehrer, Naturforscher usw.; damit hat er nach Ansicht der Regierung die Qualifikation zum Pfarrer. Auf den Kirchengesang entfällt durch acht Jahre wöchentlich eine Anzahl von Stunden, ebenso wird die Pädagogik sorgfältig gelehrt. Dem Studium der Philosophie sind indes nur ein Jahr hindurch 1—2 Stunden wöchentlich gewidmet, auf die Moralthologie entfallen durch ein Jahr $1\frac{1}{2}$ Stunden in der Woche, der Dogmatik gehören 2 Stunden durch zwei Jahre zu. Begabtere Schüler sendet die Regierung nach Beendigung der Seminarstudien auf auswärtige Universitäten, mit Vorliebe auf deutsche protestantische, besonders Leipzig. Dort nehmen die Kandidaten den Rationalismus und die unglaubliche Theologie in sich auf, um später deren Grundsätze von ihren eigenen Lehrstühlen herab zu verkünden und so den überall herrschenden Unglauben auch in der Theologie zu verbreiten. Einst besuchte ein Kandidat der Theologie das damals von Jesuiten geleitete katholische Seminar in Jassy, um die Studienordnung desselben kennen zu lernen. Wie erstaunte er, als er hörte, daß die Aufnahme in das Seminar erst nach sechsjährigen humanistischen Studien gewährt werde, daß im Seminar durch zwei Jahre täglich philosophische Vorlesungen und durch vier Jahre drei oder vier Stunden täglich Vorlesungen aus den theologischen Disziplinen gehört werden mußten! Wie diesem Kandidaten, so fehlten selbst den Professoren der Theologie die gewöhnlichsten religiösen Begriffe. „Die Ehe“, schreibt eine theologische rumänische Zeitschrift, „ist ihrer Natur nach unauflöslich, und die abendländische Kirche hält sich an diese Wahrheit, indes die orientalische weiß Rücksicht zu nehmen auf die menschliche Schwäche und Gebrechlichkeit und nimmt deshalb von dieser Grundeigenschaft der Ehe Abstand.“

Der neue Metropolit wurde von der liberalen Partei mit großem Mißtrauen empfangen. Dies bewog ihn, Take Jonescu den Rücken zu wenden und sich für Sturdza zu erklären. Das Entgegenkommen indes, das er der Regierung bei der Unterjochung der Kirche

in den Verhandlungen des Parlamentes gezeigt, wurde von vielen als Verrat an dieser angesehen und verbitterte die Herzen gegen ihn. Während ferner sein Vorgänger ängstlich bedacht war, den scheinbaren Frieden innerhalb der rumänischen Kirche in keiner Weise stören zu lassen, ließ Ehenadie den Klerus seine schwere Hand bald hart fühlen. Auch die Bischöfe machte er sich zu Feinden, da er, obgleich er nur vier Volksschulklassen durchgemacht, sich in unbegreiflichem Hochmut als ihr Oberherr aufspielte. Ganz besonders war ihm der Metropolit der Moldau feindlich gesinnt, der mit aller Bestimmtheit darauf gerechnet hatte, die letzte Stufe der Ehren zu erklimmen. Das Bestreben, die höchste Gewalt über die rumänische Kirche zu erlangen, machte Ehenadie zum Feinde der Regierung, deren willfähriges Werkzeug er zur Unterjochung der Kirche gewesen war. Der König wie die Minister hatten darauf gerechnet, daß er auch nach der Erhöhung, die er lediglich ihrer Gnade zu verdanken hatte, ein treuer Diener der weltlichen Macht sein werde. Doch der neue Metropolit ignorierte alle Vorschriften und Befehle, die ihm aus dem Kultusministerium zgingen. Dazu schaffte er der Regierung durch seinen Mangel an Takt die größten Schwierigkeiten. Im Jahre 1895 begann er mit dem Fürsten Bibescu, dem einstmaligen Rivalen König Karls in der Bewerbung um die rumänische Krone, einen Streit wegen gewisser Foundationen, die unter der Verwaltung Bibescus als Epitropus standen und deren Ephorus Ehenadie war. Gewiß war manches gegen die Verwaltung Bibescus zu erinnern, indes war es nicht das, was den Metropoliten bekümmerte: er hatte einen Freund in Bereitschaft, den er an die Stelle des Fürsten setzen wollte. Der König forderte den Ministerpräsidenten auf, sich Bibescu anzunehmen, der sich ganz in den Schuß der Majestät gestellt, und Sturdza wies den Metropolitenern energisch zurück. Ehenadies Vorgehen hatte der konservativen Partei, der er den Rücken gewendet, eine erwünschte Gelegenheit gegeben, ihn anzugreifen und manche Beschuldigungen aus alter und neuer Zeit gegen ihn vorzubringen. Woher stammte u. a. sein Vermeidgen? Hatte er nicht nach dem Tode eines Bischofs, dessen Sekretär er gewesen, dessen Erbe angetreten, ohne durch ein Testament dazu berechtigt zu sein? Wie viele Unregelmäßigkeiten hatte er sich zudem in der Verwaltung der Metropole schuldig gemacht! Den ersten Vorstoß gegen Ehenadie führte der Adeverul (Wahrheit),

ein Blatt, das mit seinem Namen gerade soviel gemeinsam hat, als das Parteiinteresse es fordert. Wenngleich es radikale, ja fast antimonarchische Grundsätze vertritt, ist es doch eines der gelesensten Blätter. Bald sekundierte die Vointa nationala (Der Wille des Volkes). Andere folgten mit mächtigen Trompetenstößen. Flugschriften erschienen für und gegen den Primas und das ganze Land nahm an der Bewegung teil.

Augustin Arndt S. J.

Die Rechtsfriedensbewegung.

Mit elementarer Gewalt kommt die Sehnsucht nach Frieden, „Frieden auf Erden“, zum Ausdruck. Es hängt leider nicht vom guten Willen eines Volkes, des deutschen, ab, der Friedensidee unter den Nationen zum Siege zu verhelfen, — aber wohl hängt es vom guten Willen eben dieses deutschen Volkes ab, der Friedensidee unter den eigenen Volksklassen und Volksgenossen zum Siege zu verhelfen. Gewiß, es ist eine Utopie, zu glauben, es ließe sich je ein Zustand allgemeinen Friedens ohne Streitigkeiten und Prozesse anbahnen, aber was die stitliche Würde eines Kulturstaates und eines christlichen Volkes verlangt, ist das Zurückdrängen der Prozeßsucht mit ihren vergiftenden, unheilvollen Folgen an Haß, Rachsucht und Feindschaft. Es gibt ja ganze Dörfer, die durch Prozesse für Generationen in feindliche Lager zerrissen sind. Darum ist es gerade vom Standpunkt des Christentums aus lebhaft zu begrüßen, wenn in juristischen Kreisen seit mehreren Jahren eine Bewegung eingesetzt hat, die darauf abzielt, in der öffentlichen Rechtspflege einem außergerichtlichen Güteverfahren zu größerer Bedeutung zu verhelfen, ein solches Güteverfahren gesetzmäßig vorzuschreiben und seine Aufgaben genau festzulegen. Sinn und Zweck dieses Verfahrens wäre, in strittigen Fällen, die zum Prozesse führen könnten, vorher die Rechtslage zu klären und die Parteien zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen. Man denke nur an die Ehescheidungsprozesse, um zu erkennen, von welcher Bedeutung ein solches obligatorisches Schlichtungsverfahren werden kann, welch willkommenen Ausweg es auch einem gewissenhaften katholischen Juristen bieten kann, Gewissenskonflikte zu vermeiden.

War auch bei dem bisherigen Rechtsverfahren für Richter und Anwälte von gutem Willen Raum für Schlichtungsversuche, so hatte und hat doch dieses Güteverfahren in unsrem deutschen Rechtsleben eine recht untergeordnete Bedeutung. Das ist ein Mangel.